

Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Dance der Zürcher Hochschule der Künste (StO MDA)

vom 13. Dezember 2023

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Masterstudiengang Master of Arts in Dance.

§ 2. Ziel des Studiengangs

¹ Das Studium Master of Arts in Dance dient der Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Choreographie oder die Befähigung zur Trainings- und Probeleitung in professionellen Tanzkompanien. Die Studierenden werden dazu befähigt, ein eigenes künstlerisches Profil in der Praxis umzusetzen, künstlerische Ausdrucksweisen zu nutzen und sich in der Tanzlandschaft zu positionieren. Sie erlernen kreative Prozesse in der Planung und Umsetzung gezielt zu begleiten sowie zu steuern, eigene Tätigkeitsbereiche in Forschungskontexten zu verorten, eigene Forschungsaktivitäten zu konzipieren und durchzuführen, aktuelle Diskurse mitzuprägen, die eigene Arbeit zu organisieren sowie zu vermarkten, Förderquellen zu erschliessen und eine nachhaltige Berufspraxis zu entwickeln.

² Der Abschluss des Masterstudiums ist berufsqualifizierend.

§ 3. Major- Studienprogramme

¹ Der Masterstudiengang umfasst die folgenden Major-Studienprogramme im Umfang von jeweils 90 Credits:

- a. Major Choreography,
- b. Major Teaching and Rehearsing Dance Professionals.

² Die Anhänge dieser StO beschreiben die Major-Studienprogramme.¹

B. Zulassung zum Studium

§ 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

¹ Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der Überprüfung der zusätzlichen Voraussetzungen sowie der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

² Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus mindestens einer Person des Lehr- und Forschungspersonals¹, einer Expertin oder einem Experten, der Major-Studienprogrammleitung sowie der Studienleitung besteht.

§ 6. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung

Zum Studium auf Masterstufe im Major Choreography und Major Teaching and Rehearsing Dance Professionals wird zugelassen, wer über folgendes verfügt:

- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Abschluss in Tanz einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule oder
- b. ein Bachelordiplom in einer anderen Studienrichtung wie Geistes-, Kunst- oder Kulturwissenschaft, Naturwissenschaft, Ökonomie, Life Sciences. Entsprechende Kandidierende weisen professionelle Tanzkompetenzen und eine einschlägige Berufserfahrung im Tanz vor und verfügen über ein hohes Niveau von ästhetischen, künstlerischen oder gestalterischen Arbeitsweisen.

§ 7. Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

² Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem englischsprachigen Studiengang.

³ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

§ 8. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, zusätzlicher Voraussetzungen und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lebenslauf,
- c. Portfolio: Digitale Dokumentation der bisherigen künstlerischen Praxis (Bildmaterial, Links auf publizierte Projekte),
- d. Motivationsschreiben,
- e. Bachelordiplom gemäss RO und Vorbildungszeugnisse gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschulspezifischen Erlasse.

§ 9. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 8 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

§ 10. Fachliche Eignungsabklärung

¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

² Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

³ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem Aufnahmegespräch und einem ein- bis zweitägigen Workshop.

⁴ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des Aufnahmegesprächs und des Workshops ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁵ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 11. Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. tänzerisches und künstlerisches Handwerk und Potenzial,
- b. Motivation, Interessen, Neugier, Arbeitsverhalten,
- c. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- d. Reflexionsfähigkeit, Selbstkompetenz,
- e. Team- und Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz,
- f. Relevanz der künstlerischen Fragestellungen.

C. Studienleistungen

§ 12. Bestehen der Major-Studienprogramme

Die erforderlichen Credits für das Bestehen der Major-Studienprogramme sind in den Programmstrukturen in den Anhängen geregelt.

§ 13. Bewertungskriterien

¹ Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Konzept und Zielsetzung,
- b. künstlerische Eigenständigkeit,
- c. künstlerische Umsetzung,
- d. handwerklich-technische Fähigkeiten in Theorie und Praxis,
- e. Reflexionsfähigkeit,
- f. Vermittlungsfähigkeit.

² Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss Anhang bewertet.

D. Organisation des Studiums

§ 14. Dauer des Studienunterbruchs

Ein Studienunterbruch darf nicht länger als zwei aufeinander folgende Semester dauern, damit die Studienleistung bei Wiedereintritt voll angerechnet wird.

§ 15. Praxiserfahrung

¹ Im Abschlussjahr soll nach Möglichkeit eine Praxiserfahrung in institutionellen Tanzkompanien, Bildungskontexten oder Projekten absolviert werden.

² Die Studienleitung genehmigt Art, Inhalt, Dauer sowie Anrechnung der Praxiserfahrung vor Beginn.

³ Die Praxiserfahrung kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

⁴ Die Studierenden bemühen sich selbst um die Möglichkeit einer Praxiserfahrung.

E. Abschluss

§ 16. Diplomanforderung

Für den Abschluss im Master Dance sind mindestens drei Semester im MA Dance an der ZHdK zu absolvieren. Ausnahmen sind in Absprache mit der Studienleitung möglich.

§ 17. Abschluss im Major-Studienprogramm

¹ Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. Schriftliche Masterarbeit,
- b. Praktische Masterarbeit.

² Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus der jeweiligen Major-Studienprogrammleitung und mindestens einer Expertin oder einem Experten.

³ Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

⁴ Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

F. Rechte an Immaterialgütern und Produktion

§ 18. Rechte

¹ Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

² Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

§ 19. Produktion

¹ Die Studienleitung vertritt die ZHdK in ihrer Funktion als Produzentin.

² Die Details betreffend Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Studierenden bei der Erarbeitung von Projekten sind im «Merkblatt für die Arbeit in Projektmodulen» für den Master of Arts in Dance geregelt.

G. Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

² Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

§ 21. Übergangsbestimmung

¹ Masterstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Master of Arts in Dance der ZHdK vom 24.01.2018 sowie Ausbildungskonzept ab.

² Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

³ Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach RO § 34.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 16. Oktober 2024. In Kraft ab 1. November 2024.

Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Dance

vom 13. Dezember 2023

Major Choreography

Studienstufe: Master

Umfang: Major-Studienprogramm mit 90 Credits

Abschluss: «Master of Arts ZHdK in Dance mit Major Choreography»

Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- Vorkenntnisse und Berufserfahrungen im professionellen Tanz,
- erste Erfahrungen im Bereich der Choreographie.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen:

- können sich auf dem Gebiet Tanz durch ein individuelles künstlerisches Profil behaupten und können dieses in der Praxis umsetzen,
- neben fachlicher Vertiefung und Reflexionsfähigkeit können die Absolventinnen und Absolventen ihre persönliche künstlerische Ästhetik in der Tanzlandschaft einschätzen, positionieren und umsetzen,
- haben die Fähigkeit, kreative Prozesse gezielt in der Planung und Umsetzung zu begleiten und zu steuern,
- kennen ihr Berufsfeld und prägen dieses durch ihr eigenes Schaffen weiter,
- haben die Fähigkeit ihre Arbeit zu kommunizieren und als «reflective practitioners» aktuelle Diskurse mitzuprägen,
- haben die Fähigkeiten, ihre Arbeit zu organisieren und zu vermarkten, Förderquellen zu erschliessen und finanziell stabile Lebensbedingungen zu schaffen.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Choreography im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Dance Reflection	mind. 8 Credits aus WP-Modulen ¹
Communication	mind. 8 Credits aus WP-Modulen ¹
Inbetween Arts	mind. 6 Credits aus WP-Modulen
Project One	mind. 12 Credits aus P-Modulen
Choreography Practice	mind. 6 Credits aus WP-Modulen ¹
Artistic Investigation	mind. 12 Credits aus P-Modulen
Graduation	mind. 30 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Januar 2026. In Kraft ab 1. Februar 2026.

Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Dance

vom 13. Dezember 2023

Major Teaching and Rehearsing Dance Professionals

Studienstufe: Master

Umfang: Major-Studienprogramm mit 90 Credits

Abschluss: «Master of Arts ZHdK in Dance mit Major Teaching and Rehearsing Dance Professionals»

Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- Vorkenntnisse und Berufserfahrungen im professionellen Tanz und
- erste Erfahrungen im Bereich der Trainings- und Probeleitung.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen:

- können sich auf dem Gebiet Tanz durch ein individuelles Lehrprofil behaupten und können dieses in der Praxis umsetzen,
- können neben fachlicher Vertiefung und Reflexionsfähigkeit ihre persönliche Lehrweise in der Tanzlandschaft einschätzen, positionieren und umsetzen,
- erlangen die Fähigkeiten kreative Prozesse und Proben gezielt in der Planung und Umsetzung zu begleiten und zu steuern,
- kennen ihr Berufsfeld und prägen dieses durch ihr eigenes Schaffen weiter,
- haben die Fähigkeit ihre Arbeit zu kommunizieren und als «reflective practitioners» aktuelle Diskurse mitzuprägen,
- haben die Fähigkeiten, ihre Arbeit zu organisieren und zu vermarkten, Förderquellen zu erschliessen und finanziell stabile Lebensbedingungen zu schaffen.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Teaching and Rehearsing Dance Professionals im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Dance Reflection	mind. 8 Credits aus WP-Modulen ¹
Communication	mind. 8 Credits aus WP-Modulen ¹
Inbetween Arts	mind. 6 Credits aus WP-Modulen
Project One	mind. 12 Credits aus P-Modulen
Teaching Practice	mind. 6 Credits aus WP-Modulen ¹
Artistic Investigation	mind. 12 Credits aus P-Modulen
Graduation	mind. 30 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Januar 2026. In Kraft ab 1. Februar 2026.